

Grado und Aquileia, die kirchenrechtlich unhaltbare Exkommunikation Ariberts von Mailand durch Benedikt IX. (1038) und anderes mehr sprechen dafür, daß die Päpste ihr Handeln den Absichten der Kaiser und den gegebenen Machtverhältnissen anpaßten. In gleiche Richtung weist, daß die fünf *Canones* der von Heinrich II. und Benedikt VIII. gemeinsam abgehaltenen Synode von Ravenna (1014) in der Überlieferung als Verordnungen Heinrichs (*Heinrici regis*, MGH Const. 1,62) erscheinen, und daß die von Benedikt VIII. verkündeten Beschlüsse der Synode von Pavia (1022), die sachlich nichts Neues enthalten, Heinrich II. zur Bestätigung vorgelegt wurden, weil nur dann auf ihre Durchsetzung zu hoffen war. Unverständlicherweise hat sich der Vf. nicht mit J. Hallers Darstellung in dessen Papsttum Bd. 2 auseinandergesetzt und sie auch in seinem letzten Kapitel „Wertungen und Urteile“, das die Geschichtsschreibung über die Tuskulanerpäpste vorstellt, übergangen. Vielleicht hätte eine Beschäftigung mit dieser ganz anders gearteten Darstellung H. in manchen Punkten zu einer ausgewogeneren Beurteilung der Tuskulanerpäpste geführt.

D. J.

Rudolf Hüls, *Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049—1130* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48) Tübingen 1977, Max Niemeyer Verlag, XLVIII u. 289 S., DM 74. — Vierzig Jahre nach der klassischen Studie von H. W. Klewitz (vgl. DA 2,281f.) widmet sich diese Göttinger Dissertation (auf Anregung von H. Hoffmann) in ihrem ersten Teil (S. 3—44) erneut der Entstehung des Kardinalskollegiums. Das bekannte Bild — getrennte Entwicklung der drei kardinalizischen Ordines seit der Spätantike, Vereinigung zu einem auch politisch handlungsfähigen Kollegium seit Leo IX. und endgültig nach Überwindung des wibertinischen Schismas unter Paschalis II. — wird dabei im wesentlichen bestätigt. Präzisere Einsichten ergeben sich vorwiegend über die Einteilung der Stadt Rom in Regionen und deren Zuordnung zu Titelkirchen und Patriarchalbasiliken. H. unterscheidet scharf zwischen einer antiken (augusteischen) 14-Regionen-Ordnung und einer davon nicht ableitbaren kirchlichen Gliederung in 7 Regionen, die bis ins 8. Jh. gültig war; ihre Anfänge sind allerdings nicht über das frühe 6. Jh. zurückzuverfolgen, da die damalige (Erst-)Redaktion des *Liber Pontificalis* kaum jünger sein dürfte als das von H. willkürlich ins Jahr 496 gesetzte Briefzeugnis des Johannes Diaconus (S. 10), das nach der Ausgabe von A. Wilmart (*Studi e testi* 59 [1933] S. 170ff.) zu zitieren gewesen wäre. In späterer Zeit entwickelte sich innerhalb der aurelianischen Mauern ein 12-Regionen-System (mit Trastevere als regio XIV und vielleicht der Tiberinsel als regio XIII), dessen Geltung und Abgrenzung aus zahlreichen stadtrömischen Urkunden für die Zeit vom mittleren 10. (womöglich schon 9.) Jh. an zu belegen ist und das erstmals in der anonymen *Descriptio ecclesiae Lateranensis* (S. 42 überzeugend auf 1099—1110 datiert) mit den zwölf „jüngeren“ Regionardiakonen in Verbindung gesetzt wird. Den größeren Teil des Buches nimmt sodann eine prosopographische Aufarbeitung des Kardinalskollegiums in der Zeit 1049—1130 ein. Als Quellengrundlage wird ein Katalog von 213 meist urkundlichen Zeugnissen ausgebreitet, dessen Analyse ergibt, daß bei der Anordnung von Kardinalsunterschriften in Papstprivilegien und Synodalakten mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit das Anciennitätsprinzip beachtet wurde, was im Einzelfall Schlußfolgerungen auf die relative Chronologie der Kreationsdaten gestattet. Die eigentlichen Personallisten (S. 88—254), nach Ordines und Titeln gegliedert, wollen — von einigen Trägern berühmter Namen abgesehen — vollständig die Quellenbelege über jeden einzelnen Kardinal verzeichnen; sie sind offensichtlich sorgfältig gearbeitet und dürften künftig ein erstrangiges Nachschlagewerk zur Geschichte des Reformpapsttums darstellen. Den Ab-